

Einladung
zur Sitzung des Verbandsgemeinderats
Montag, 27.08.2018, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung	1
2. Überörtliche Prüfung	1
3. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
4. Trägerwechsel MGH	12
5. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen	13
6. Situation Einrich-Bus und Vertragsverlängerung mit der DB-Regio	14
7. Kommunal- und Verwaltungsreform	14
8. Feuerwehrangelegenheiten	15
9. Verschiedenes, öffentlich	16
10. Einwohnerfragestunde	16
NichtÖffentliche Sitzung des Rats	16
11. Personalangelegenheiten	16
12. Grundstücksangelegenheiten	16
13. Verschiedenes, nichtöffentlich	16
Öffentliche Sitzung des Rats	17
14. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil	17

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2018 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Überörtliche Prüfung

Nach § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten.

Anfang des vergangenen Jahres hat die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Lahn-Kreises (RGP) begonnen. Diese Prüfung ist für die Verbandsgemeinde abgeschlossen. Das Gemeinde- und Prüfungsamt schreibt dazu folgendes:

„Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmitteilungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum 30.09.2018 gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs.1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen.“

Der vollständige Prüfbericht wurde allen Fraktionen am 12.07.2018 zugeschickt und ist dieser Einladung beigelegt.

Nach dem Ergebnis der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss werden ggf. Beschlussvorschläge formuliert.

Zu den im Prüfbericht aufgeführten Randnummern nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Randnummer 1

4.1 Haushaltsplan

Der Empfehlung des RGP wird gefolgt und zukünftig nur die wesentlichen Produkte im Haushalt dargestellt.

Randnummer 2

4.2 Kennzahlen, Ziele und Leistungsmengen

Dem Hinweis steuerungsgeeignete Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen in den Teilhaushalten aufzunehmen wird gefolgt. Im Rahmen der Fusion mit der VG Hahnstätten und dem Erarbeiten eines neuen gemeinsamen Haushaltes wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Randnummer 3

4.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Empfehlung eine Kosten- Leistungsrechnung zeitnah aufzubauen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Dienstanweisung wird nach erfolgter Fusion der beiden VG'en zeitnah erstellt und dem neuen VG-Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Randnummer 4

4.4. Interne Leistungsverrechnung

Auch hierzu wird nach erfolgter Fusion der beiden VG'en eine entsprechende Dienstanweisung erstellt und dem neuen VG-Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Randnummer 5

4.5 Veranschlagung von Investitionen

Es wurden im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik bewusst keine Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen festgelegt, da der VG-Rat Katzenelnbogen im Rahmen der Haushaltsberatungen immer alle Investitionsmaßnahmen beraten und im Rahmen der Haushaltsverabschiedung die entsprechende Budgetierung vorgenommen hat. Auch wurden die Investitionsmaßnahmen immer eng mit den Produkten verbunden. Von daher wird sich auch bei Einführung von Wertgrenzen keine große Einsparung im Umfang des Investitionsplanes ergeben. Ob sich die Verfahrensweise im Rahmen der Fusion ändert bleibt abzuwarten. Die Entscheidung hierzu wird der neue VG-Rat nach der Fusion zu treffen haben.

Randnummer 6

4.6 Wertberichtigung von Forderungen

Auf Grund des Hinweises des RGP wurden erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 Wertberichtigungen vorgenommen und sind im Jahresabschluss enthalten. Dies wird auch künftig so weitergeführt.

Randnummer 7

4.7 Gesamtabschluss

Es ist richtig das der Gesamtabschluss 2015 erst in 2017 aufgestellt und dem VG-Rat zur Kenntnis vorgelegt wurde. Allerdings sei angemerkt, dass dies wohl die wenigsten Verwaltungen zeitlich hinbekommen haben. Die dafür notwendige Software, welche den Aufwand zur Erstellung des Gesamtabschlusses auf ein annehmbares Maß beschränkt hat, lag uns erst Ende 2016 vor.

Der Gesamtabschluss 2016 und 2017 ist dann fristgerecht erstellt und vom VG-Rat zur Kenntnis genommen worden. Auch die Jahresabschlüsse der VG sind immer bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt und bis zum 31.12. des Folgejahres vom VG-Rat beschlossen worden.

Randnummern 8 und 9

4.8 Vermögensnachweis / Inventurrichtlinien

Es wird, da diese Thematik auch die VG Hahnstätten betrifft, eine neue den zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechende einheitliche Inventurrichtlinie erarbeitet und dem neuen VG-Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Rahmen der Fusion wird dann eine neue körperliche Bestandsaufnahme auch in den Ortsgemeinden erfolgen um das vorhandene Vermögen genau zu verzeichnen und den Wert anzugeben. Die zeitlichen Vorgaben von 3-5 Jahren werden zukünftig beachtet.

Randnummer 10

4.9 Festsetzung und Erhebung der Grundsteuern

Im Rahmen der früheren Bescheiderstellung war es in der VG Katzenelnbogen so, dass Grundsteuer, Wasser und Abwasser auf einem Bescheid abgebildet wurde. Dies wurde zwischenzeitlich geändert und es werden getrennte Bescheide für Grundsteuer sowie Wasser/Abwasser erstellt. Auch im Rahmen der Fusion haben wir uns mit der Thematik bereits beschäftigt und vorgesehen zukünftig Dauerbescheide für die Grundsteuer zu erlassen.

Randnummer 11

4.10 Kassenbuchhaltung – Buchung Zahlungseingänge

Im Rahmen der Fusion wird es künftig so sein, dass eine automatische Buchung von Zahlungseingängen möglich sein wird.

Randnummer 12

4.11 Kassensicherheit – Örtliche Kassenprüfungen

Sachgerechte und regelmäßige örtliche Kassenprüfungen (mind. 1 mal jährlich) werden künftig durch den Kassenaufsichtsbeamten sichergestellt.

Randnummern 13 und 14

5. Zentrale Vergabestelle

Im Rahmen der Fusion wird bei der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich eine Vergabestelle eingerichtet. Entsprechend hierzu wird eine Dienstanweisung für alle Bereiche der Verbandsgemeinde, der Stadt und den Ortsgemeinden erlassen.

Randnummer 15

6. Mitteilungsblatt

Die Vergabe des Mitteilungsblattes wird zukünftig öffentlich ausgeschrieben.

7. Versicherungswesen

Bis auf die Waldbrandversicherung (AXA) bestehen alle Versicherungen der Verbandsgemeinde bei dem Kommunalversicherer GVV Köln.

Randnummer 16

7.1 Vergabeverfahren – Ausschreibung

Das RGP bemängelt, dass die Versicherungsleistungen in der Vergangenheit aufgrund von beschränkten Ausschreibungen oder freihändig an die GVV vergeben wurden.

Die GVV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Verbandsgemeinde ist dort Mitglied. Durch die Rechtsform eines Vereins ist die GVV keinen Aktionären verpflichtet, was sich in sehr günstigen Beiträgen, im Vergleich zu kapitalorientierten Versicherungsunternehmen, niederschlägt.

Die weitaus meisten Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und Hessen sind Mitglied bei der GVV und haben dort entweder alle oder den größten Teil Ihrer notwendigen Versicherungen platziert. Insofern nimmt die VG Katzenelnbogen hier keinen Sonderstatus ein, wenn sie die GVV quasi als Exklusivversicherer hat.

Die Zusammenarbeit mit der GVV klappt seit Jahrzehnten weitestgehend ausgezeichnet. Insbesondere im Schadenmanagement zeichnet sie sich durch eine großzügige und kurzfristige Schadenregulierung aus. Dies oft zum Vorteil unserer Ortsgemeinden und unserer Bürger, verbunden mit der Einsparung hohen Verwaltungsaufwandes.

Die Verbandsgemeinde Hahnstätten hat bis auf die Gebäude- und die Beihilfeversicherung ebenfalls alle Verträge bei der GVV platziert.

Die Verträge unserer VG laufen mit jährlicher Dauer. Vor dem Hintergrund der Fusion zum 01.07.2019 müssen alle Verträge zunächst bei der GVV bleiben.

Nach erfolgter Fusion und Einrichtung einer Vergabestelle werden die Versicherungsleistungen überprüft und dann ggf. für die neue Verbandsgemeinde ausgeschrieben.

Randnummer 17

7.2 KFZ – Versicherung

Wenn bei allen Fahrzeugen der Verbandsgemeinde und der Feuerwehren für die Kaskoversicherungen bestehen, diese auf eine einheitliche Selbstbeteiligung (Vollkasko 500€ Teilkasko 150€) umgestellt werden, ergibt dies ein jährliches Einsparpotential in Höhe von 342,87 € (siehe Anlage).

Da die Schadenhäufigkeit in diesem Bereich gering ist, sollten die Verträge entsprechend angepasst werden.

Randnummer 18

7.3. Elektronikversicherung

In diesem Vertrag sind für die Verbandsgemeinde elektronische Geräte im Wert von rund 73.400€ versichert, bei einem jährlichen Beitrag von 410,-€ brutto!

Darunter auch die geleaste Kopierer mit einer Versicherungssumme von 22.500€; wir sind vertraglich verpflichtet die Kopierer in dieser Spezialversicherung abzusichern.

Im Rahmen der Fusionsvorbereitungen muss die fest installierte Informationstechnologie erweitert werden. In diesem Bereich werden hohe Investitionen getätigt, mit zum Teil teuren Einzelgeräten (Server u.dgl.). Das Verwaltungsgebäude hat zwar einen Blitzschutz, aber die installierten Überspannungsschutzgeräte bieten nur bedingten Schutz. Angesichts dieser hohen Kosten, einhergehend mit einem zunehmenden Gewitterrisiko in den letzten Jahren wird empfohlen die Elektronikversicherung vorerst beizubehalten und nach der Fusion hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs insgesamt zu überprüfen.

Randnummer 19

7.4 Schlüsselverlustversicherung

Für das Verwaltungsgebäude sind bei einer Versicherungssumme von 4.000.-€ - 209,-€ und für die Grundschule bei Versicherungssumme von 5000.-€ - 315.-€ Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Schließanlagen in beiden Objekten sind jedoch bei einer Erneuerung wesentlich teurer.

Die GVV zahlt aus dem Vertrag, bei einem generellen Selbstbehalt von 125€, Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Schon seit vielen Jahren ist in privaten Haftpflichtversicherungen der Verlust von privat oder dienstlich anvertrauten Schlüsseln abgesichert. Die Mitarbeiter und alle, denen Schlüssel gegen Unterschrift anvertraut sind, haften bei Verlust eines solchen Schlüssels ohnehin.

Allerdings zahlen Haftpflichtversicherungen immer nur für den Zeitwert einer Sache. Da unsere Schließanlagen nun schon Jahrzehnte alt sind, ist die Entschädigung aus den Haftpflichtversicherungen entsprechend gering. Das heißt, wenn der Schaden eines Schlüssels also größer ist, als die

Entschädigungsleistung aus der Haftpflichtversicherung, bleibt bei der Verwaltung eine entsprechende Eigenleistung.

Im Übrigen prüft die Verwaltung im Rahmen der Fusion eine elektronische Zugangsverwaltung in Verbindung mit dem Zeiterfassungsgerät.

Es wird empfohlen auch diesen Vertrag vorerst beizubehalten und im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Schließsystem auf Notwendigkeit zu überprüfen.

Randnummer 20

7.5. Schülersachversicherung

Das RGP empfiehlt diesen Vertrag zu kündigen. Dem ist zuzustimmen, da das finanzielle Risiko bei Schadensfällen sehr gering ist. Auch hier besteht im Schadensfall nur Anspruch auf eine Zeitwertentschädigung. In den Jahren 2011 bis 2016 gab es keine Schadenfälle. Der Jahresbeitrag beträgt rund 230.-€. Dieser Vertrag kann gekündigt werden.

8. Schule und Kindertagesstätten

8.1 Verwaltungskräfte in Schulsekretariaten

Randnummer 21

Die Verwaltung prüft jährlich die Werte des WIBERA-Gutachtens mit den gemeldeten Schülerzahlen. Bei sinkenden Schülerzahlen erfolgt eine Anpassung der Wochenarbeitsstunden.

8.2 Mittagsverpflegung Grundschule

Randnummern 22 und 23

Ab dem Schuljahr 2014/15 wird das Mittagessen von der Fachklinik in die Grundschule geliefert. (Beschluss des Sozialausschusses vom 29.07.2014).

Für ein Mittagessen zahlt die VG einen Betrag von 3,50 € an die Fachklinik, die gemeldeten Ganztagschüler zahlen pro Essen einen Betrag von 4,00 €.

Künftig werden diese Leistungen ausgeschrieben, schriftliche Verträge abgeschlossen und Vergabevermerke erstellt.

Die Elternbeiträge werden zeitnah kalkuliert und den Gremien zur Beratung vorgelegt.

8.3 Mittagsverpflegung Kindertagesstätten

Randnummer 24

In den Kindertagesstätten werden zur Zeit folgende Elternbeiträge für Mittagessen erhoben:

- Kindergarten Allendorf: 2,50 € ab 3. Lj, 1,50 € unter 3. Lj. + Erzieherinnen

- Kindergarten Dörsdorf: 2,50 € ab 3. Lj, 1,50 € unter 3. Lj. + Erzieherinnen
- Kindergarten Klingelbach: 2,50 € ab 3. Lj, 1,50 € unter 3. Lj. + Erzieherinnen
- Kindergarten Kördorf: 2,50 € ab 3. Lj, 1,50 € unter 3. Lj. + Erzieherinnen
- Kindergarten Mittelfischbach: 3,00 € ab 3. Lj, 1,50 € unter 3. Lj. + Erzieherinnen

Der Sachbezugswert für ein Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgelt-verordnung beträgt ab 2018 3,23 €

Die Elternbeiträge werden zeitnah kalkuliert und den Gremien zur Beratung vorgelegt.

9.0 Gebäudemanagement

9.1 Hausmeister

Dem Hausmeister und seinem Gehilfen (dieser ist durch seine Schwerbehinderung mit einem Grad von 80 % nicht als vollwertige Arbeitskraft zu rechnen; siehe Personalbedarfsgutachten des Landesrechnungshofs vom 07. April 2016) sind zusätzliche Aufgaben zur Betreuung der Kindertagesstätten übertragen. Diese sind gemäß KGST-Gutachten insgesamt mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu 10,5 Stunden anzurechnen.

Zudem erfordert die neu sanierte Sportanlage durch die tägliche Nutzung durch Schul- und Vereinssport einen erhöhten Reinigungs- und Pflegeaufwand.

In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung zudem, ob die bisher durchgeführte Pflege des unteren Park- und Buswartebereichs der Realschule Plus, der Teilfläche des oberen Schulhofbereiches der Grundschule, sowie das Außengelände der kreiseigenen Schulsporthalle, welche alle im Zuständigkeitsbereich des Kreises liegen, weiterhin durch das Personal der Verbandsgemeinde übernommen werden kann.

Randnummer 25

Zukünftig werden die Hausmeisteraufgaben konkreter beschrieben und entsprechende Zeitanteile im Stellenplan dargestellt.

Randnummer 26

Die Verwaltung führt zeitnah eine Bedarfsanalyse durch. Nach Vorliegen des Ergebnisses soll auch die Vergabe der Hausmeisterdienste für einzelne Einrichtungen an einen Dienstleister überprüft werden.

9.2 Gebäudereinigung

9.2.1 Verwaltungsgebäude, Grundschule und Sporthalle

Randnummern 27 und 28

Der Verbandsgemeinderat im Jahr 2015 entschieden, die Unterhaltsreinigung der Grundschule und der Sporthalle wieder zu kommunalisieren, weil in den zurückliegenden Jahren der Fremdreinigung, diese oft nicht zur Zufriedenheit und mit der notwendigen Sorgfalt und Hygiene ausgeführt wurde. Der Rhein-Lahn-Kreis hat die gleichen Erfahrungen mit Dienstleistern gemacht und deshalb kürzlich beschlossen, die Schulreinigung wieder mit eigenen Kräften durchzuführen.

Dass der Aufwand für die Eigenreinigung in den Jahren 2012 bis 2015 über dem der Fremdreinigung im gleichen Zeitraum lag, hatte damit zu tun, dass der damalige Dienstleister, die Fa. Wisag in ihrem Angebot des Jahres 2011 einen erheblichen Kalkulationsfehler hatte, den Auftrag dann aber doch angenommen hat. Weil sie in Nachverhandlungen mit der Verwaltung scheiterte und dennoch nicht den Klageweg beschritten hat, wurde die Reinigung dann doch zu den Kosten des Ausschreibungsergebnisses durchgeführt. Hätte sie den Klageweg bestritten, wäre zu erwarten gewesen, dass die jährlichen Reinigungskosten um etwa 10.000.-€ höher gelegen hätten.

Im Rahmen der Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements die Reinigungsarbeiten in den Schulen, dem Verwaltungsgebäude und der Sporthalle sind die Gebäudereinigung neu zu organisieren und die Leistungswerte anzupassen. Auch die Ausschreibung einer Fremdreinigung wird dann geprüft.

9.2.2 Gebäudereinigung Kindertagesstätte

Hier gilt in etwa das Gleiche wie schon bei der Eigenreinigung in Grundschule, Verwaltung und Sporthalle.

Randnummern 29 und 30

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements wird geprüft die Unterhaltsreinigung in den Kindergärten und Kindertagesstätten neu zu organisieren und auf der Grundlage von Reinigungsplänen eine Personalbedarfsberechnung durchzuführen. Auch die Umstellung von Eigen- auf Fremdreinigung wird dann in diesem Zusammenhang geprüft.

9.2.2.2 Fenster- und Glasreinigung

Randnummern 31

Die Fenster- und Glasreinigung im Verwaltungsgebäude, der Grundschule, der Sporthalle und im Kindergarten erfolgt 1xjährlich durch einen Dienstleister. In den übrigen Kindergärten erledigen das die eigenen Reinigungskräfte.

In diesem Jahr ergab die beschränkte Ausschreibung der Fenster- und Glasreinigung einen qm-Preis von 2,14 € brutto. Die Glasreinigung kann also nicht, wie vom RGP dargestellt zu Kosten von 1,00 €/qm und Jahr durchgeführt werden. Dennoch werden auch für diesen Bereich im Rahmen des zentralen Gebäudemanagements die Kosten für die Fenster- und Glasreinigung separat ermittelt um eine Optimierung der Eigenreinigung zu erreichen oder von Eigen- auf Fremdreinigung umzustellen.

10. Feuerwehrwesen / Brandschutz

10.1.1 Stundenverrechnungssätze

Randnummer 32

Die Stundenverrechnungssätze wurden in der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der VG Katzenelnbogen im Jahr 2011 letztmalig angepasst

Die Stundenverrechnungssätze für Sachkosten, hier insbesondere für die Feuerwehrfahrzeuge, werden im Rahmen der Fusion mit der VG Hahnstätten neu kalkuliert und eine neue Satzung für die neue VG Aar-Einrich erarbeitet.

10.1.2 Prüfung der Kostenersatzpflicht

Randnummer 33

Der Verwaltung lagen in der Vergangenheit bei Kaminbränden keine Meldungen der Schornsteinfeger vor, dass die Schornsteine nicht regelmäßig gekehrt bzw. überprüft wurden. Eine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verursachung wurde daher in allen Fällen ausgeschlossen und eine Kostenersatzpflicht nicht gesehen.

Künftig werden von den Betreibern bzw. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeistern Wartungsnachweise und der Feuerstättenbescheid angefordert.

10.1.3 Geltendmachung von Kostenersatz

Randnummer 34

Bei kostenpflichtigen Einsätzen werden lediglich die eingesetzten Feuerwehrleute berechnet. Für die alarmierten Feuerwehrleute, welche an den Feuerwehrhäusern oder an der Einsatzstelle in

Bereitschaft verbleiben soll auch künftig kein Kostenersatz geltend gemacht werden, da dies zu überhöhten Kosten für den Verursacher führen könnte. (z.B. bei Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage)

10.2 Tauglichkeitsuntersuchungen für Atemschutzträger

Randnummer 35

Im Jahr 2014 hat die Verbandsgemeinde einen Vertrag über die Durchführung von Untersuchungsleistungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge mit der PIMA Arbeits- und Umweltmedizin GmbH, Mainz-Kastel abgeschlossen.

Dieser Vertrag bietet den Feuerwehrleuten den Vorteil, dass einmal jährlich vor Ort in Katzenelnbogen, die G-26.3 Untersuchungen durchgeführt werden und dafür nicht lange Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen.

Der Vertrag ist frühestens zum 31.12.2020 kündbar.

Nach Vertragsablauf soll versucht werden Vergleichsangebote für die Erbringung der Dienstleistung, wie bisher vor Ort, einzuholen.

10.3 Beschaffung von Geräten und Ausrüstung

Randnummer 36

Nach erfolgter Fusion mit der VG Hahnstätten und Einrichtung einer Vergabestelle soll der regelmäßig anfallende Bedarf feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstung jährlich ausgeschrieben und im Rahmen eines Gesamtauftrages vergeben werden.

10.4 Prüfung der Atemschutzgeräte

Randnummer 37

Die TÜV-Abnahme von Atemluftflaschen (EP 14,- €) und die Grundüberholung von Flaschenventilen (EP 25,50 €) erfolgt seit mehreren Jahren bereits bei der Fa. Fischer, Rheinbreitbach. Als Service werden die Atemluftflaschen in Katzenelnbogen abgeholt und auch wieder zurückgebracht.

Die Jahresinspektion des Atemluftkompressors erfolgt seit der Neubeschaffung im Jahr 2008 durch den Lieferanten Fa. Scheidgen, Rheinbrohl (Kosten 2018 = 868,82 €)

Künftig werden Vergleichsangebote eingeholt.

11. Werke – Stundenverrechnungssätze

Randnummer 38

Aufgrund der Personalkosten- und Betriebskostensteigerungen wurden Neukalkulationen der Stundenverrechnungssätze

vorgenommen und im Werkausschuss vorgestellt und beraten. Eine entsprechende Anhebung wurde bereits im Werkausschuss beschlossen und wird im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 entsprechend umgesetzt.

12. Freibad

Randnummer 39

Die Nutzungsentgelte werden für die neue Badesaison kalkuliert und entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt. Als materielle Ermächtigungsgrundlage wird eine Satzung erarbeitet.

3. **Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Katzenelnbogen hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Lagerplatzes für Grünschnitt und eines Zwischenlagers für Schrott auf dem Grundstück 33 in Flur 10 eingereicht (Eisensteinfeld). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat die Kreisverwaltung Bad Ems mitgeteilt, dass der überwiegende Teil dieses Flurstückes in der rechtswirksamen 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Katzenelnbogen als Kompensationsfläche dargestellt ist. Eine Genehmigung der beantragten Nutzung als Wertstoffsammelstelle bedarf damit grundsätzlich einer Anpassung des Flächennutzungsplanes. Da eine förmliche Änderung des FNP aufgrund der Fusion mit der VG Hahnstätten in Kürze nicht umsetzbar ist, bittet die Kreisverwaltung Bad Ems um eine Aussage zum künftigen Anpassungs-prozedere bezüglich der FNP-Darstellungen und Darlegung, wie künftig mit dem entgegenstehenden Belang der Flächennutzungs-plandarstellung umgegangen wird.

Neben der v.g. Anpassung resultiert an den FNP weiterer Anpassungsbedarf durch zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Bauleitpläne in mehreren Gemarkungen zwischen 2009 und heute.

Auch wenn dies schon jetzt begrüßens- und wünschenswert erscheint, lässt sich anhand einer Zeitachse erkennen, dass selbst bei optimalem Verfahrensablauf die Rechtskraft einer 10. Änderung erst im April 2020 zu erwarten ist. Alle bis zum 30. Juni 2019 getätigten Ausgaben gingen damit zu Lasten der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund oben stehender Begründung und insbesondere der zeitlichen Komponente, beschließt der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen auf die formelle Einleitung einer 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu verzichten. Damit wird auch den Ortsgemeinden/Stadt die Möglichkeit eröffnet, Flächen für dieses Änderungsverfahren anzumelden. Im Rahmen der nächsten

Änderung ist dann auch die in der Begründung beschriebene Flächenänderung in der Gemarkung Katzenelnbogen zu berücksichtigen.

4. Trägerwechsel MGH

Ich berichte in der Sitzung zu einem möglichen Wechsel der Trägerschaft für das Mehrgenerationenhaus von der Verbandsgemeinde auf die Stadt Katzenelnbogen, dies auch vor dem Hintergrund der Fusion mit der VG Hahnstätten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Meinungsaustausch.

5. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden:

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot

der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

- Spende der Daimler AG, Stuttgart zur Förderung der Jugendhilfe (hier: Kita Mittelfischbach) in Höhe von 800,00 Euro
- Spende von Herrn Detlef Weis, Katzenelnbogen, zur Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 145,00 Euro
- Spende der Fa. Zeltebau Fiebig GmbH & Co.KG, Katzenelnbogen zur Förderung der Jugendhilfe (hier: Kinderferienfreizeit) in Höhe von 175,00 Euro
- Spende der Fa. Syna GmbH, Frankfurt zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (hier: Jugendfeuerwehr) in Höhe von 500,00 Euro

6. Situation Einrich-Bus und Vertragsverlängerung mit der DB-Regio

Seit dem 01.03.2017 haben wir mit dem Einrichbus eine Kooperation als Subunternehmer mit der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH. Nach einer ersten Testphase (01.03.17 bis 28.02.2018) wurden die Anruf-Linienfahrten übernommen. Dann erfolgte eine kurzzeitige Vertragsverlängerung bis zum 04.08.2018. Nun wurde uns eine weitere Vertragsverlängerung bis zum 15.12.2019 angeboten. Ich bitte den Verbandsgemeinderat dieser Vertragsverlängerung zuzustimmen.

Das Schreiben der DB-Regio Bus Rhein-Mosel GmbH mit dem Nachtrag zu unserem AN-Vertrag ist dieser Einladung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt einer weiteren Vertragsverlängerung mit der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH über die Erbringung von Subunternehmerleistungen im Bus-Linienverkehr für den Einrichbus zu.

7. Kommunal- und Verwaltungsreform

Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung von Maßnahmen im und am Verwaltungsgebäude der VG- Verwaltung für einen zu stellenden Zuschussantrag aus dem Investitionsstock

Derzeitiger Stand nach einem Gespräch der beiden Verwaltungsspitzen mit Herrn Kämper von der ADD Trier am 01.08.2018:

Mit Herrn Kämper wurden die aus unserer Sicht notwendigen Maßnahmen an den beiden Verwaltungsgebäuden besprochen. Am 2. August teilte Herr Kämper mit, dass für die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen je Verbandsgemeinde getrennte Anträge auf Fördermittel aus dem Investitionsstock zu stellen sind, da die zukünftige Verbandsgemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechtspersönlichkeit hat. Daraus folgt auch eine getrennte Abrechnung der beiden Maßnahmen auch wenn die neue Verbandsgemeinde Aar-Einrich dann besteht.

Beschlussvorschlag:

Gemäß Empfehlung des Bauausschusses

8. Feuerwehrangelegenheiten

a) **Förderung des Feuerwehr-Ehrenamtes**

Antrag der SPD-Fraktion

b) **Beschaffungen für die Feuerwehr**

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung weiterer Tragkraftspritzen für die Feuerwehr

Die zwei ältesten Tragkraftspritzen, Bj. 1966 und 1967, wurden im Haushaltsjahr 2016 ersetzt. (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.09.2016)

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine weitere Tragkraftspritze aus dem Jahr 1972 ersetzt. (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.06.2017).

Die Wehrleitung beantragt im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 7 Tragkraftspritzen aus den Jahren 1973 – 1986 zu ersetzen, da in der Vergangenheit die Einsätze bei Starkregen zeigten, dass die alten PFPN einen Dauereinsatz nicht mehr standhalten. Weiterhin sind immer wieder Reparaturen an den älteren PFPN notwendig.

Da bei der Anschaffung im Haushaltsjahr 2016 die Anforderung an die Tragkraftspritzen festgelegt wurden, ist für die Anschaffung nur ein Angebot angefordert worden.

Im Haushalt 2018 sind Mittel für den Erwerb von 7 Tragkraftspritzen veranschlagt. Bei den Haushaltsplanberatungen 2018 wurde vereinbart, für diese Beschaffung im Einzelfall zu entscheiden.

Haushaltsmittel 2018, Kostenstelle 130.00.93500

<u>Ansatz 2018</u>	<u>verausgabt</u>	<u>noch zur Verfügung</u>
802.750,00 €	81.863,21 €	710.886,79 €

Beschlussvorschlag:

1. Alternative

Der Verbandsgemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2018 eine weitere Tragkraftspritze PFPN 10-1000 incl. Zubehör zu dem Angebotspreis von 13.617,71 € (brutto) zu erwerben (Anschaffungspreis 2017 = 13.604,97 €)

2. Alternative

Der Verbandsgemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2018 zwei weitere Tragkraftspritzen PFPN 10-1000 incl. Zubehör zu dem Angebotspreis von insgesamt 27.235,41 € (brutto) zu erwerben.

3. Alternative

Der Verbandsgemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2018 sieben weitere Tragkraftspritzen PFPN 10-1000 incl. Zubehör zu dem Angebotspreis von insgesamt 90.361,34 € (brutto) zu erwerben.

Lt. Angebot vermindert sich der Kaufpreis bei 7 neuen Tragkraftspritzen von 13.617,71 € auf 12.908,76 €/Stck. brutto.

9. Verschiedenes, öffentlich

10. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

11. Personalangelegenheiten

12. Grundstücksangelegenheiten

13. Verschiedenes, nichtöffentlich

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

14. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil